

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/4/10 4Ob520/73, 1Ob603/78, 3Ob605/78, 1Ob633/80, 7Ob634/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.04.1973

Norm

ABGB §163 H1

ZPO §503 Z4 E4c5

Rechtssatz

Ob auf Grund der Blutuntersuchung die Vaterschaft mit einem bestimmten Grad wahrscheinlich ist und ob das Sachverständigengutachten hinlänglich verlässlich ist, ist eine Beweisfrage, weil es sich dabei um naturwissenschaftliche und nicht um rechtliche Probleme handelt. Rechtsfrage ist nur, ob eine konkret festgestellte Möglichkeit der Vaterschaft so gering ist, daß die Vermutung des § 163 ABGB widerlegt ist, und welchen wissenschaftlichen Wert verschiedene, bei Abstammungsgutachten verwendete Methoden allgemein haben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 520/73

Entscheidungstext OGH 10.04.1973 4 Ob 520/73

- 1 Ob 603/78

Entscheidungstext OGH 26.04.1978 1 Ob 603/78

Vgl auch; nur: Ob auf Grund der Blutuntersuchung die Vaterschaft mit einem bestimmten Grad wahrscheinlich ist und ob das Sachverständigengutachten hinlänglich verlässlich ist, ist eine Beweisfrage, weil es sich dabei um naturwissenschaftliche und nicht um rechtliche Probleme handelt. (T1)

- 3 Ob 605/78

Entscheidungstext OGH 31.01.1979 3 Ob 605/78

Auch; nur: ob das Sachverständigengutachten hinlänglich verlässlich ist, ist eine Beweisfrage, weil es sich dabei um naturwissenschaftliche und nicht um rechtliche Probleme handelt. (T2) Veröff: ÖA 1983,49

- 1 Ob 633/80

Entscheidungstext OGH 17.12.1980 1 Ob 633/80

nur T1; nur: Rechtsfrage ist nur, ob eine konkret festgestellte Möglichkeit der Vaterschaft so gering ist, daß die Vermutung des § 163 ABGB widerlegt ist, und welchen wissenschaftlichen Wert verschiedene, bei Abstammungsgutachten verwendete Methoden allgemein haben. (T3)

- 7 Ob 634/89

Entscheidungstext OGH 20.07.1989 7 Ob 634/89

nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0048565

Dokumentnummer

JJR_19730410_OGH0002_0040OB00520_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at